

Theatervereine Bossel-Hogenfiedel e.V.
Satzung

§ 1: Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen: „Theatervereine Bossel-Hogenfiedel e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Borstel-Hohenraden.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Pflege und Erhaltung der niederdeutschen Sprache und Kultur
 - die Durchführung und Förderung von Laienspielen auf Plattdeutsch und Hochdeutsch
 - die Organisation von Theateraufführungen, Proben, Workshops und Veranstaltungen zur Förderung der niederdeutschen Theaterkultur
 - die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und sprachfördernden Einrichtungen und Initiativen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - (b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt 14 Tage ab Zugang der Ausschluss-Information.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Spielende Mitglieder haben an den Spielaufführungen und ihren Vorbereitungen zu den festgesetzten Terminen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind hinsichtlich der inneren Angelegenheiten des Vereins zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6: Mitgliedsbeiträge:

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Quartal eines Jahres fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7: Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8: Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. technischer Leiter
6. Spielleiter

(2) Jedes Vorstandmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gemäß der Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EstG) gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9: Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Anfertigung des Jahresberichts.
- e) Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10: Bestellung des Vorstandes:

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar im Wechsel jeweils zu den Funktionen 1 / 3 / 5 bzw. zu 2 / 4 / 6 gemäß § 8. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11: Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes:

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12: Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- f) Auflösung des Vereins.

§ 13: Einberufung der Mitgliederversammlung:

- (1) Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiters geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden – so weit nicht ausdrücklich in der Satzung anderes geregelt ist – in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15: Kassenprüfung

Jeweils auf der Jahreshauptversammlung werden aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, die einmal im Jahr eine Prüfung der Kassenunterlagen des Theatervereins vorzunehmen haben. Eine zwischenzeitliche Prüfung der Kassenunterlagen kann auf Antrag in jeder Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Kassenprüfer berichten auf der Jahreshauptversammlung über die Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Unterlagen Entlastung des Vorstandes.

§ 16: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins können der Vorstand oder zwei Drittel aller Mitglieder beantragen. Der Vorstand hat, sofern ein gültiger Antrag zur Auflösung des Vereins vorliegt, umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

Ist die Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschlossen und ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen ein Vermögen unter Einschluß des Ertrages aus der Veräußerung des Vereinseigentums zu verzeichnen, so kommt dieses der Gemeinde Borstel-Hohenraden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Borstel-Hohenraden, Datum

Unterschriften